



Ehen zwischen evangelischen und orthodoxen Christen und Christinnen

Hinweise zum gemein- samen seelsorgerlichen Handeln unserer Kirchen in Deutschland

Herausgeber:
Kirchenamt der Evangelischen Kirche
in Deutschland
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover
Telefon: 0511 / 27 96 - 0
Telefax: 0511 / 27 96 - 707
E-mail: info@ekd.de
Internet: www.ekd.de

Generalsekretariat der Orthodoxen
Bischöfskonferenz in Deutschland
Splintstraße 6a
44139 Dortmund
Telefon: 0231 / 189 97 95
Telefax: 0231 / 189 97 96
E-mail: generalsekretariat@obkd.de
Internet: www.obkd.de

Im Jahr 2003 wurde die gemeinsame Vereinbarung „Ehen zwischen evangelischen und orthodoxen Christen und Christinnen. Hinweise zum gemeinsamen seelsorgerlichen Handeln unserer Kirchen in Deutschland“ unterzeichnet.

Damals stellten beide Kirchen fest: „Immer häufiger kommt es in Deutschland vor, dass orthodoxe und evangelische Christen miteinander eine Ehe eingehen. Da sich heute im allgemeinen die Auffassung durchgesetzt hat, dass die kirchliche Zugehörigkeit der Ehepartner jeweils respektiert werden sollte, besteht ein großes Bedürfnis nach einer gemeinsamen Begleitung solcher Ehen durch die beiden beteiligten Kirchen. Gleichzeitig ist jedoch das Eheverständnis und die liturgische Praxis in der orthodoxen und den evangelischen Kirchen verschieden. Dies führt immer wieder zu Fragen und Problemen.“

Ebenfalls wurde festgehalten, dass die Hinweise keine Darstellung des jeweiligen Eheverständnisses sein wollen, sondern eine Hilfestellung, was im Hinblick auf die Trauung trotz der Unterschiede an gemeinsamem Handeln möglich ist.

Wir können feststellen, dass sich, rückblickend auf die vergangenen acht Jahre, die Vereinbarung insgesamt bewährt hat. Sie ist sowohl für Brautpaare, ihre Familien, die oft aus zwei kulturellen Kontexten stammen, und für die Geistlichen beider Kirchen hilfreich. Inzwischen haben sich zwei Gesichtspunkte ergeben, die eine neue Auflage nötig machen.

Im Jahr 2010 wurde die Orthodoxe Bischofskonferenz in Deutschland (OBKD) gegründet, der alle orthodoxen Bischöfe unseres Landes angehören. Sie ist deshalb der Gesprächspartner bei gemeinsamen pastoralen Anliegen. Das seit 1. Januar 2009 geltende Personenstandsrechtsreformgesetz hat das Verbot der kirchlichen Eheschließung ohne vorangehende standesamtliche Eheschließung aufgehoben. Nichts desto trotz halten sowohl die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) als auch die Orthodoxe Bischofskonferenz in Deutschland (OBKD) daran fest, dass der kirchlichen Trauung eine standesamtliche anerkannte Eheschließung vorausgehen soll. Beide Kirchen verstehen auch diese neue Auflage als Frucht der jahrelangen Begegnung evangelischer und orthodoxer Christen und Christinnen in Deutschland und als Ermutigung zu wachsender Gemeinschaft. Deshalb bekräftigen sie erneut, „zu erfüllen, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

Bonn, den 6. Juli 2011

+ 5 September 2011

Metropolit Dr. h.c. Augoustinos von Deutschland
Vorsitzender der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland

Nikolaus Schneider

Präses Dr. h.c. Nikolaus Schneider
Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

1. Die Situation als Herausforderung für unsere Kirchen

In den letzten Jahrzehnten ist unser Land zur Heimat von mehr als einer Million orthodoxer Christen und Christinnen geworden. Orthodoxe und evangelische Gemeinden leben in Deutschland in Nachbarschaft.

Zu den Freuden dieses Zusammenlebens gehört die Entdeckung einer guten gemeinsamen christlichen Basis. Sie zeigt sich im Bekenntnis zum dreieinigen Gott, in der einen Taufe, aber auch im Gebet und im praktischen Dienst der Nächstenliebe.

Sie zeigt sich auch in der Tatsache, dass sich Männer und Frauen aus unseren Kirchen kennen lernen und für den gemeinsamen Weg einer christlichen Ehe entscheiden.

In einer Welt, in der das nicht selbstverständlich ist, ermutigen unsere Kirchen, eine kirchliche Trauung anzustreben und die christliche Orientierung der Ehe zu suchen.

Orthodoxe und evangelische Kirchen stehen noch nicht miteinander in voller Kirchengemeinschaft. Auf vielerlei Weise sind sie jedoch miteinander verbunden. Sie bemühen sich, wo es möglich ist, zu gemeinsamem Handeln zu kommen. Das gilt insbesondere für die Fragen im Zusammenhang mit Ehen zwischen evangelischen und orthodoxen Christen und Christinnen.

Von beiden Kirchen wird heute in Deutschland die Konfessionsverschiedenheit der Partner nicht mehr als grundsätzliches Hindernis für

eine kirchliche Eheschließung gesehen.

Der Wille der Brautleute, mit einem Partner der anderen christlichen Kirche die Ehe einzugehen, wird respektiert.

Auch bestehen unsere Kirchen nicht darauf, dass einer der Partner zur Kirche des anderen übertritt.

2. Orthodoxe und evangelische Eheschließung und das Verständnis der Ehe

Der **Traugottesdienst der orthodoxen Kirche** besteht aus zwei Teilen, der Verlobung und der eigentlichen Trauung bzw. „Krönung“. Beide Teile werden in der Regel direkt nacheinander vollzogen.

Die Verlobungsfeier besteht aus Fürbitten, Ringwechsel und dem Segensgebet des Priesters.

Der Ablauf der Trauung umfasst Psalm 127 (128), Fürbitten, die Segensgebete des Priesters, die Krönung, das Ineinanderlegen der Hände, die Lesung von Eph 5,20-33 und Joh 2,1-11, denen weitere Fürbitten, Gebete und das Vater unser folgen. Den Brautleuten wird der gesegnete gemeinsame Kelch gereicht. (Das ist kein Hl. Abendmahl). Es folgt ein dreimaliges Umschreiten des in der Mitte stehenden Tisches (als „Tanz des Jesaja“ bezeichnet). Eine ausdrückliche Erfragung des Ehwillens der Brautleute ist nur im slawischen Bereich der Orthodoxie bekannt.

Die **Ordnung in den evangelischen Kirchen** folgt mit der Möglichkeit der Variation dem Ablauf Gebet

(Psalmgebet), Lesungen, Predigt, Schriftworte zur Ehe, Traufragen oder Trauerklärung, Ringwechsel, Ineinanderlegen der Hände, dazu biblisches Wort Mt. 19,6, Vaterunser, Segnung und Fürbitten (an denen sich auch Mitglieder der Traugemeinde beteiligen können). In diesem Gottesdienst werden Lieder aus dem Evangelischen Gesangsbuch gesungen. Oft erklingt auch festliche Kirchenmusik.

Mancherorts wird gegen Ende des Gottesdienstes auch eine Traubibel überreicht. Gepflegt wird die Tradition, ein besonderes biblisches Wort als Trauspruch für die Eheleute auszuwählen und auszulegen.

Diese offenkundig **verschiedenen Akzentsetzungen** der hier nur im Überblick beschriebenen Traugottesdienste gehen auf eine lange geschichtliche kulturelle Entwicklung zurück. Sie zeigen auch Unterschiede im Verständnis der kirchlichen Trauung.

Die orthodoxe Kirche zählt die Krönung zu den Mysterien (Sakramenten). Deshalb ist nach ihrer Auffassung die Trauung durch einen orthodoxen Priester das Gegebene.

Die evangelische Kirche sieht den besonderen Wert der kirchlichen Trauung im Bekenntnis zur Ehe als Gottes Stiftung auf Lebensdauer, in der Verkündung des Wortes Gottes und im Zuspruch des Segens. Diesen wesentlichen Gehalt erblickt die evangelische Kirche auch in dem Traugottesdienst der orthodoxen Kirche. Die orthodoxe Kirche würdigt die evangelische Trauung als ein geistliches Spezifikum westlicher

kirchlicher Tradition. Aufgrund dieser unterschiedlichen Gewichtung ist im Augenblick eine gegenseitige Anerkennung der kirchlichen Trauung nicht möglich.

Angesichts der unterschiedlichen Ausprägungen dürfen allerdings die wichtigen und entscheidenden gemeinsamen geistlichen Wurzeln nicht übersehen werden, die ein gemeinsames pastorales Handeln begründen: Die christliche Ehe ist biblisch verankert. Die Gebete loben Gottes gute Schöpfung im Hinblick auf die Ehe. Die Eheleute sind unauflöslich miteinander verbunden. Gottes reicher Segen wird der Ehe zugesprochen. Zur Ehe gehört die Bereitschaft zur Elternschaft. Ehe und Familie sind grundlegend auf das Leben in der Gemeinschaft der Kirche bezogen.

Diese geistliche Basis ermöglicht auch gemeinsames Handeln der orthodoxen und evangelischen Kirche in Deutschland bei konfessionsverschiedenen Ehen.

3. **Praktische Empfehlungen**

Zur Vorbereitung der kirchlichen Trauung sollten die Brautleute rechtzeitig mit beiden zuständigen Pfarrämtern Kontakt aufnehmen und einen Termin für ein **Traugespräch** vereinbaren.

Zum Traugespräch gehört, die Bedeutung der christlichen Ehe gerade auch im Hinblick auf die verschiedene kirchliche, gegebenenfalls nationale und familiäre Herkunft zu erörtern. Die mögliche Form der Ehe-

schließung muss besprochen werden. Anzusprechen ist auch die Frage der kirchlichen Beheimatung der Kinder. Zu klären sind außerdem die kirchlichen Rahmenbedingungen (z. B. Trauzeugen, Kirchenmusik, Termine, an denen eine kirchliche Trauung üblicherweise stattfinden kann).

Wenn möglich, sollte auch ein gemeinsames Traugespräch der Brautleute mit beiden Geistlichen angeboten werden. Auf jeden Fall sollen beide Geistliche miteinander Kontakt aufnehmen, um die notwendigen Verabredungen zu treffen.

Beide Kirchen stimmen in der Erfahrung überein, dass Ehen durch menschliche Schuld und menschliches Versagen zerbrechen können. Sie kennen deshalb unter je eigenen seelsorgerlichen Bedingungen die Möglichkeit der **Wiederverheiratung Geschiedener**. Eine rechtzeitige Beratung mit den zuständigen Geistlichen ist hier notwendig.

4. **Möglichkeiten der Verabredung**

Eine **gemeinsame kirchliche Trauung**, fälschlicherweise oft ökumenische Trauung genannt, ist zwischen evangelischen und orthodoxen Brautleuten derzeit **nicht möglich**. Das heißt auch, dass eine Vermischung der Trauriten nicht sinnvoll ist. Deshalb sollten sich die Brautleute für eine Form der Eheschließung entscheiden. Eine Trauung erst in der einen, dann in der anderen Kirche, eine sogenannte Doppeltrauung, soll nicht in Betracht gezogen werden.

Wenn es aus pastoralen Gründen gewünscht wird und sinnvoll erscheint, ist ein **gemeinsames kirchliches Handeln möglich**. Der Rahmen dafür wird in Form einer freien Übereinkunft zwischen den Pfarrämtern und den Brautleuten verabredet.

Bei einer **Entscheidung für die Form der orthodoxen Feier der Trauung** kann der/die evangelische Geistliche zu dieser Trauung geladen werden. Er / sie kann **mit einem evangelischen Teil** beginnen. Die Trauung findet in der jeweiligen orthodoxen Kirche statt. Wo dieses nicht möglich ist, kann sie gastweise in einer evangelischen Kirche durchgeführt werden.

Dieser evangelische Teil kann zum Beispiel folgende Form haben: trinitarischer Lobpreis, gemeinsame Begrüßung, Gebet, Ansprache. Sofern in der jeweiligen orthodoxen Tradition eine Befragung der Brautleute nicht vorgesehen ist, kann sie an dieser Stelle geschehen. Im anderen Fall kann hier ein gemeinsames Traubekenntnis gesprochen werden. Außerdem kann ein geeignetes Lied aus dem Evangelischen Gesangsbuch gesungen werden.

Denkbar ist auch ein Gruß- und Segenswort des / der evangelischen Geistlichen im Anschluss an die orthodoxe Feier.

Beide Geistlichen sollen für die Verständlichkeit des Traugottesdienstes Sorge tragen. Dies kann zum Beispiel durch die Bereitstellung von Texten, ggf. in die deutsche Sprache übersetzt, oder durch eine erklärende Einführung geschehen.

Für den Fall, dass sich die Brautleute für eine **evangelische Trauung** entscheiden, kann hierzu entsprechend **der orthodoxe Pfarrer eingeladen und beteiligt** werden, auch wenn er nicht gottesdienstlich leitend als Priester tätig werden kann. Dies zeigt sich darin, dass er auf das Tragen liturgischer Gewänder verzichten wird. Er sollte als Gast ausreichend zu Wort kommen, beispielsweise bei der Begrüßung oder mit einem Gruß- und Segenswort.

Eine erfolgte Trauung wird für die Eheleute beurkundet und soll dem jeweils anderen Pfarramt gemeldet werden.

5. Der gemeinsame Weg in der Ehe

Die Situation der gespaltenen Christenheit legt der konfessionsverschiedenen Ehe eine besondere Last auf, bereichert sie aber auch, den Reichtum beider Traditionen in ihrer Gemeinschaft zu erfahren.

Sich gegenseitig das kirchliche Brauchtum zu erklären, über den Glauben zu sprechen und das gemeinsame Gebet zu pflegen, sind nur einige von vielen Möglichkeiten, den gemeinsamen Weg in der Ehe mit geistlichem Leben zu füllen.

Insbesondere der gemeinsame Besuch von Gottesdiensten hilft, das jeweilige kirchliche Leben kennen- und besser verstehen zu lernen.

In der evangelischen Kirche sind getaufte Mitglieder anderer Kirchen zur Teilnahme am Hl. Abendmahl eingeladen.

In der orthodoxen Kirche ist der Empfang der **Hl. Eucharistie** den orthodoxen Gläubigen vorbehalten. Sie dürfen die Hl. Eucharistie auch nur in der eigenen Kirche empfangen. Evangelischen Christen, wie allen Getauften, wird aber gesegnetes Brot, das sogenannte Antidoron, als Zeichen der Gemeinschaft in der Liebe gereicht.

Auch die Möglichkeit, an den Veranstaltungen und Angeboten des Gemeindelebens teilzunehmen, kann genutzt werden.

Wie bereits beim Traugespräch angesprochen, entscheiden die Eheleute, in welcher Kirche die Kinder getauft werden sollen. Beide Kirchen bekennen sich in ihrer Tradition zur Kindertaufe.

Unsere Kirchen stellen gegenseitig die Gültigkeit der Taufe nicht in Frage. Die Taufe beheimatet aber ein Kind auch in einer bestimmten Kirche und Gemeinde vor Ort. Daher müssen die Eheleute in gegenseitiger Achtung vor der jeweiligen kirchlichen Tradition und in gemeinsamer Beratung eine Entscheidung finden.

Bei der religiösen Erziehung der Kinder können und sollen sich beide Partner mit Blick auf ihre kirchlichen Traditionen beteiligen.

Unsere Kirchen begleiten den Weg der Eheleute und Familien mit dem Angebot ihrer Ehe- und Familienberatung, den kirchlichen Kindergärten, dem Religionsunterricht an den Schulen und dem kirchlichen Unterricht in den Gemeinden.

Zur **Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)** gehören folgende Gliedkirchen:

Evangelische Landeskirche Anhalts
Evangelische Landeskirche in Baden
Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Bremische Evangelische Kirche
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
Lippische Landeskirche
Evangelisch-lutherische Kirche Norddeutschlands
Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg
Evangelische Kirche der Pfalz
Evangelisch-reformierte Kirche
Evangelische Kirche im Rheinland
Evangelische Kirche in Mitteldeutschland
Evangelisch-lutherische Landeskirche Sachsens
Evangelisch-lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe
Evangelische Kirche von Westfalen
Evangelische Landeskirche in Württemberg

In der **Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland (OBKD)** sind folgende Bistümer vertreten:

Ökumenisches Patriarchat von Konstantinopel

- Griechisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland, Exarchat von Zentraleuropa
- Exarchat der orthodoxen Gemeinden russischer Tradition in Westeuropa
- Ukrainische Orthodoxe Eparchie von Westeuropa

Griechisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien

- Metropole für West- und Mitteleuropa

Russische Orthodoxe Kirche

- Berliner Diözese der Russischen Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats
- Russische Orthodoxe Diözese des orthodoxen Bischofs von Berlin und Deutschland (Russische Orthodoxe Kirche im Ausland)

Serbische Orthodoxe Kirche

- Diözese für Mitteleuropa

Rumänische Orthodoxe Kirche

- Metropole für Deutschland, Zentral- und Nordeuropa

Bulgarische Orthodoxe Kirche

- Bulgarische Diözese von West- und Mitteleuropa

Georgische Orthodoxe Kirche

- Westeuropäische Diözese